

KOBERA GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Benzstraße 34 · 71083 Herrenberg

Benzstraße 34
71083 Herrenberg

Tel. 0 70 32 / 91 26 - 0
Fax 0 70 32 / 91 26 - 59
stb@kobera.biz

ZV WVG Wolketsweiler
Herrn Verbandsvorsitzender Höss
Kornstr. 44

88263 Horgenzell

Ihr Ansprechpartner: Herr Allgaier
Telefon: 07032 / 91 26-16
Mobil: 0175 / 1 833 974
E-Mail: e.allgaier@kobera.biz

20.02.2014

Stellungnahme für Ergänzungen des Konzessionsvertrags der Stadt Ravensburg sowie der Gemeinde Horgenzell mit dem Zweckverband "Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler" zum 01.01.2014

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Höss,
sehr geehrter Herr Verbandspfleger Restle,

die Verbandsversammlung der WVG Wolketsweiler hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 beschlossen, dass künftig die Untergrenze der Zahlung von Konzessionsabgabe nicht mehr nach dem höchstmöglichen steuerlichen Umfang (Erwirtschaftung Mindesthandelsbilanzgewinn) sondern mindestens 36.800 € bzw. 50 % der maximal preisrechtlich zulässigen Konzessionsabgabe gezahlt werden soll. Der Beschluss der Verbandsversammlung, bezüglich der Änderungen ab 2014 wurde wie folgt gefasst:

1. Der bestehende Konzessionsvertrag zwischen der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, der Stadt Ravensburg und der Gemeinde Horgenzell wird in § 4 Abs. 1 dahingehend geändert, dass nur noch nach dem preisrechtlich höchstzulässigen Umfang und nicht mehr zusätzlich nach dem steuerlich höchstmöglichen Umfang Konzessionsabgabe gezahlt wird.

2. Im Rahmen des Konzessionsvertrages oder einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zwischen der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, der Stadt Ravensburg und der Gemeinde Horgenzell wird vereinbart, dass künftig mindestens 50 %, mindestens aber 36.800 Euro (nach Steuern) ausgeschüttet werden.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, zusammen mit der Stadt Ravensburg und der Gemeinde Horgenzell die in Nr. 1 und 2 genannten Änderungen zu vollziehen.

Auftragsgemäß nehmen wir zur Umsetzung des Beschlusses wie folgt Stellung:

Der Konzessionsvertrag zwischen dem Zweckverband "Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler" und der Stadt Ravensburg sowie der Gemeinde Horgenzell sollte aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.12.2013 und in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern Stadt Ravensburg und Gemeinde Horgenzell geändert werden.

Das Landratsamt Ravensburg hat anhand der gutachtlichen Stellungnahme gem. § 107 Abs. 1 GemO vom 08.12.2011 zum Konzessionsvertrag der Stadt Ravensburg und der Gemeinde Horgenzell mit dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler vom 21.07.2011 festgestellt, dass keine Gefährdung der Aufgabenerfüllung besteht und die berechtigten Interessen der Verbandsmitglieder bzw. der Einwohner der Ortsteile gewahrt bleiben.

Da die Änderung der Zahlungsvoraussetzungen der Konzessionsabgabe jeweils der Sicherstellung von Einnahmen der Stadt Ravensburg und der Gemeinde Horgenzell dient und dies somit nur zum Vorteil der beiden Kommunen geschieht, muss u. E. kein weiteres Gutachten erstellt und den Gemeinderäten vorgelegt werden.

Wir empfehlen den Gemeinderäten beider Kommunen den Vertragsänderungen zuzustimmen.

Nachfolgend haben wir Formulierungen zu den Vertragsänderungen vorgenommen:

Änderung des Vertrags

über die

**Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen
für die Wasserversorgung in den Stadt-/Gemeinde-/Ortsteilen
Schmalegg, Taldorf und Wolketsweiler**

zwischen der

Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler

(nachstehend WVGr genannt)

und der

Stadt Ravensburg

sowie der

Gemeinde Horgenzell

(nachstehend "Stadt/Gemeinde" genannt)

§ 4 Abs. 1 wird ab 01.01.2014 wie folgt geändert:

§ 4

Konzessionsabgabe

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die WVGr an die Stadt/Gemeinde Konzessionsabgaben *grundsätzlich* im preis- und steuerlich jeweils höchstzulässigen Umfang. *Allerdings werden Konzessionsabgaben von mindestens 50 % bzw. mindestens aber 36.800 Euro (nach Steuern) auch gezahlt, wenn die Voraussetzungen der Zahlung von Konzessionsabgaben nach dem steuerlich höchstzulässigen Umfang nicht vorliegen.*

Die Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Horgenzell, den 31.03.2014

Stadt Ravensburg

Gemeinde Horgenzell

Wasserversorgungsgruppe

Dr. Rapp
Oberbürgermeister

Restle
Bürgermeister

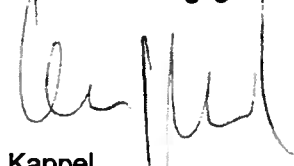
Höss
Verbandsvorsitzender

Soweit die Konzessionsabgabe die steuerlichen Sätze übersteigt, fällt auf diese verdeckte Gewinnausschüttung Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer an.

Die Arbeiten haben wir nach den Ihnen bekannten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften einschließlich einer Haftungsbegrenzung auf 1 Mio. € ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

KOBERA GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Kappel
Dipl.-Finw. (FH)
Rechtsanwalt / Steuerberater



v. Württemberg
Dipl. oec.
Steuerberater